

# Satzung

(Satzung vom 21. März 2014)

## § 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der SMJ“. Die Abkürzung SMJ steht dabei für Schönstattmannesjugend.
- II. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- III. Er hat seinen Sitz in Vallendar.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentfaltung, die religiöse Bildung und die Förderung sozialer Kompetenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen basierend auf christlichen Werten und schönstättischer Spiritualität. Dies geschieht vorzugsweise durch das Abhalten, Begleiten und die beratende Tätigkeit von Seminaren, Tagungen, Exerzitien, Exkursionen und Fahrten.
- III. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Religion und kirchlicher Zwecke vornehmen.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- VII. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- VIII. Bei Bedarf können Vorstands- und Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- I. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Leitlinien und Grundwerten des Vereins identifiziert und seinen Zweck unterstützt. Über den formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- II. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- III. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person werden. Natürliche Personen müssen dazu das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- IV. Mitglieder des Vorstandes können auf der Mitgliederversammlung die Wahl eines Ehrenmitglieds vorschlagen. Der Vorschlag wird angenommen, wenn 2/3 der Anwesenden diesem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich und ist dem Vorstand formlos schriftlich zu erklären.
- III. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstößt oder satzungsgemäße Verpflichtungen verletzt, kann die Mitgliedschaft jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden.

- IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- V. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- VI. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Die Rechte und Pflichten**

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz verpflichtet.
- III. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrages sowie dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der so beschlossene Beitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten.
- IV. Jedes Mitglied erklärt bei der Aufnahme sein Einverständnis zur datentechnischen Erfassung von Name und Anschrift zur Verwaltung der Mitglieder im Rahmen dieser Satzung.
- V. Mitglieder und Funktionsträger dieses Vereins dürfen Mitgliederdaten nur weitergeben oder sonst wie zugänglich machen, soweit die Betroffenen hierzu die Zustimmung erteilt haben oder die Weitergabe den Interessen des Vereins dient und nicht berechtigte Interessen der Betroffenen der Weitergabe entgegenstehen.

## § 7 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- II. Spezielle Aufgaben des Vereins können vom Vorstand an Ausschüsse delegiert werden.

## § 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten.
- III. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Beisitzer einzusetzen. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden müssen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- IV. Der Vorstand ernennt einen Schriftführer.
- V. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- VI. Der Vorstand hat jährlich die Gewinnermittlung vorzunehmen, der Mitgliederversammlung vorzulegen und über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen.
- VII. Ein Vorstandsmitglied kann seines Amtes enthoben werden, wenn es gegen den Vereinszweck oder gegen die Satzung nachhaltig verstößt. Die übrigen Vorstandsmitglieder beschließen darüber im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Schriftführer**

- I. Der Schriftführer ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils zur Niederschrift gebracht werden. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- II. Bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden entfällt dessen Unterschrift ersatzlos.

## **§ 10 Kassenwart**

- I. Der Kassenwart führt die Ein- und Ausgabeliste und garantiert eine ordentliche Buchführung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- III. Die Mitglieder haben das Recht eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- IV. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Übersendung der Tagesordnung und der Anträge im Wortlaut mindestens zehn Tage vor dem Termin an alle Mitglieder.
- V. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Innen
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/Innen
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Auflösung des Vereins

## **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- III. Beschlüsse und Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, sofern mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- IV. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Alternativ kann eine Satzungsänderung durch schriftliche Abstimmung (Briefwahl) mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- V. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt wurden.
- VI. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

## **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nicht stellvertretend ausgeübt werden.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 14 Kassenprüfung**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- III. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

- IV. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schönstatt-Zentrale e.V. mit Vereinssitz in Vallendar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

- I. Diese Satzung ist am 6.8.2013 von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Am 20.3.2014 wurden vom Vorstand §1 Abs. 1, §8 Abs. 1 und § 9 geändert und in die vorliegende Form gebracht.
- II. Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts tritt die Satzung in Kraft.

Anlage 1: Name, Vorname der Gründungsmitglieder

1	Arno Hernadi :	Arno Hernadi
2	Thomas Burkart :	Thomas Burkart
3	P. Markus Thomm :	P. Markus Thomm
4	Martin Janssen :	Martin Janssen
5	Ida Marineskai :	Ida Marineskai
6	Alexander Schulte :	Alexander Schulte
7	Thomas Müller :	Thomas Müller
8	Florian Kutz :	Florian Kutz
	—	—